

Bekanntmachung

Durch die Hansestadt Stendal wird gemäß Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Stendal vom 11.04.2016 das in der Übersicht gekennzeichnete Teilstück der Robert-Dittmann-Straße gemäß § 8 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. S. 522) eingezogen.

Das Teilstück liegt in der Gemarkung Stendal, Flur 84, Flurstück 51 (alt: Teilfläche aus Flurstück 20) und hat eine Länge von 86 m.

Begründung:

Das einzuziehende Teilstück wird seit der Realisierung des 3. Bauabschnitts des Stadtteilparks als Straßenverkehrsfläche nicht mehr benötigt. Die verkehrsrechtliche Bedeutung ist somit nicht mehr vorhanden.

Die Ankündigung der Einziehung gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 26 vom 28.10.2015 und lag für den Zeitraum von 3 Monaten bei der Hansestadt Stendal aus. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung wurden nicht erhoben.

Belehrung über Rechtsbehelf

Gegen die Einziehung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal - nicht in elektronischer Form - einzulegen.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister